

## Reglement Klassenlager

### 1. Ziel und Zweck

Mit dem Klassenlager steht der Klassenlehrperson, den Schülerinnen und Schülern ein pädagogischer Freiraum zur Verfügung, in dem anders als im herkömmlichen Schulbetrieb an stufengemässen Unterrichtszielen gearbeitet wird und soziale Kontakte gepflegt werden.

Klassenlager der Sekundarstufe Feuerthalen können auch im benachbarten Ausland durchgeführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler müssen über eine entsprechende Einreisebewilligung verfügen, sonst ist die Durchführung des Lagers nicht möglich.

Folgende Aspekte stehen im Vordergrund:

- die ganzheitliche Behandlung eines Themas, insbesondere aus dem Bereich der Heimatkunde
- das Erlebnis bzw. das Bedürfnis nach gemeinsamen Leben, Erleben und Austausch
- die Klasse als Gemeinschaft und der Prozess; gemeinsames Planen, Organisieren, Entscheiden, Forschen, Fragen, Spielen, Entdecken und vieles mehr
- der Ort: andere Landesteile persönlich kennen lernen
- ein Produkt aus der gemeinsamen Arbeit; z.B. in Form eines Berichts, eines Tagebuchs, einer Fotoreportage etc.

### 2. Rahmenbedingungen

#### 2.1. Durchführungsdauer

Ein Klassenlager dauert 5 – 12 Tage. Klassenlager sind ab der 4. Primarklasse möglich. Während eines Klassenzuges sollen eines, höchstens zwei Lager durchgeführt werden.

#### 2.2. Bewilligung

Die Schulleitung bewilligt das Lager anhand des Programms der Klassenlehrperson und im Rahmen des Voranschlages.

#### 2.3 Leitung und Begleitpersonen

Die Klassenlehrperson trägt die gesamte Verantwortung für die Durchführung des Lagers. Sie wird mindestens von einer erwachsenen Person begleitet. Richtwert: Pro zehn Schülerinnen und Schüler wird eine Begleitperson eingeplant. Dem Leiterteam sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Fachlehrpersonen sind für ihre Stellvertretungen besorgt.

#### 2.4. Teilnahme

Die Teilnahme am Klassenlager ist für Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Auf Gesuch der Eltern bei der Klassenlehrperson kann aber von einer Teilnahme abgesehen werden. Diese Schülerin oder der Schüler besucht den Unterricht in einer anderen Klasse.

Am Klassenlager sollen mindestens 80% der Klasse teilnehmen.

## **2.5. Kosten**

Die Schule Feuerthalen übernimmt die Kosten, gemäss Anhang:

- für die Rekognoszierung
- der Schülerinnen und Schüler
- der Lehrperson und weiteren Begleitpersonen.
- des Kochs oder der Köchin

Die Lagerleitung kann bei der Finanzverwaltung einen Vorschuss in der Höhe der geschätzten Kosten beziehen.

Die Eltern leisten einen Verpflegungsbeitrag, gemäss Vorgabe der Bildungsdirektion. Kinder und weitere Familienmitglieder der verantwortlichen Lehrperson und Begleitpersonen können nur nach Absprache mit der Schulleitung am Lager teilnehmen. Für diese fällt der Verpflegungsbeitrag an.

## **2.6. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung. Diese leitet das Formular nach der Kontrolle an die Finanzverwaltung weiter.

## **2.7. Verstösse gegen die Ordnung**

Die Lehrperson ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler, die durch schwere Verstösse gegen die Ordnung auffallen, nach Hause zu schicken. Dies geschieht in Absprache mit den Eltern und der Schulleitung.

Die Kosten der Heimreise gehen zu Lasten der Schule (Zugbillet 2. Klasse).

## **2.8. Notfallmanagement**

Die Lehrpersonen und Begleitpersonen verhalten sich im Notfall gemäss Krisenkonzept der Schule Feuerthalen.

# **3. Planung und Information**

## **3.1. Ablauf, Bewilligung**

Das Klassenlager ist im Voraus auf dem Jahresplan zu vermerken. Organisations- und Unterrichtsplan sowie der Kostenvoranschlag sind der Schulleitung spätestens zwei Monate vor Beginn des Lagers zur Bewilligung vorzulegen.

## **3.2. Vorbereitung und Rekognoszierung**

Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für die Vorbereitung. Eine gute Planung gewährleistet eine möglichst sichere Durchführung. Das Rekognoszieren wird gemäss Anhang entschädigt.

## **3.3. Information**

Die Eltern werden vorgängig mit einem Brief über Ziele, den organisatorischen Rahmen und die Kosten des Klassenlagers informiert. Die Schulleitung erhält eine Kopie. Alle durch den Schulausfall betroffenen Personen werden rechtzeitig über die Abwesenheit informiert.

## 4. Versicherungen

### 4.1. Haftpflichtversicherung

Lehrpersonen und Begleitpersonen, die bei der Schule Feuerthalen angestellt sind, und Schülerinnen und Schüler sind durch eine Haftpflichtversicherung der Schule gedeckt.

Die Schule haftet auch gemäss kantonalem Haftungsgesetz, wenn die Schulpflicht vorübergehend im Ausland erfüllt wird (Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager). Die Schule kann nur dann auf die Lehrperson Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese durch ein sorgfaltswidriges Verhalten einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

### 4.2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern, entweder über eine Krankenkasse mit Unfalldeckung oder eine separate Unfallversicherung der Kinder. Die Eltern sollten bei der Einladung zum Klassenlager oder Schulreise auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden, insbesondere, dass eine Deckung „Ausland“ vorhanden ist.

**Lehrpersonen und Angestellte der Schule sind unfallversichert.** Die Unfallversicherung gilt auch bei einem Unfall im Ausland. Es sind die medizinischen Massnahmen und Therapien gedeckt, die vor der Rückreise oder einem Transport in die Schweiz erforderlich sind.

**Alle Begleitpersonen**, die nicht bei der Schule angestellt sind, müssen sich privat gegen Unfall versichern. Es ist notwendig, dass die Begleitpersonen vor der Reise darauf aufmerksam gemacht werden.

## 5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Feuerthalen, 17. Februar 2015

  
Yvonne Schwaninger  
Präsidentin

  
Annelies D'Alpaos  
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 25.08.2009 Gültig ab: 25.08.2009	Registrierung: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulleitung Überarbeitet: 17.02.2015	Reglement Klassenlager

## Klassenlagerreglement - Anhang

### 1. Rekognoszieren

Für das Rekognoszieren oder für die Suche eines neuen Lagerhauses können maximal CHF 160.- pro Tag und Person für 1-2 Tage vergütet werden (inkl. Auto oder öffentliche Verkehrsmittel). Die Auszahlung erfolgt nur gegen Belege.

### 2. Leiterentschädigung

Die Hauptleitung, in der Regel die Klassenlehrperson, ist bereits mit ihrem Lohn entschädigt (falls sie nicht zu 100% angestellt ist, wird der Lohn während der Zeit des Klassenlagers kommunal auf 100% ergänzt.)

- Die Entschädigung einer Fachlehrperson richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und wird allenfalls mit der Tagespauschale einer Begleitperson ergänzt.
- Köchin oder Koch CHF 110.- pro Tag.
- Begleitpersonen CHF 85.- pro Tag

### 3. Autofahrspesen

Die Autofahrspesen werden gemäss Ausführungsbestimmungen mit CHF 0.70/km vergütet.

### 4. Kosten pro Schüler

Die Kosten pro Schüler dürfen pro Tag CHF 55.- (exkl. Elternbeitrag) nicht überschreiten.

### 5. Trinkgelder

Mit Begründung können Trinkgelder bis zu CHF 40.- über die Lagerabrechnung bezahlt werden.

### 6. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag beträgt gemäss kantonalen Richtlinien CHF 22.- pro Lagertag.

### 7. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Feuerthalen, 26. Oktober 2015

  
Yvonne Schwaninger  
Präsidentin

  
Annelies D'Alpaos  
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 25.08.2009 Änderung: 30.06.2015	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulleitung	Klassenlagerreglement Anhang